

1.1 Die folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für den Export von Maschinen, Apparaten und Ausrüstungen, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Übernimmt BMA auch die Montage oder Montageüberwachung, so gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen, Apparaten und Ausrüstungen die Bedingungen für die Montage im Ausland von BMA.

2.1 Ein Liefervertrag wird abgeschlossen oder geändert erst durch schriftliche Bestätigung von BMA. Enthält die schriftliche Bestätigung von BMA Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Käufers hierzu als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

2.2 Alle technischen Angaben gelten mit den üblichen Toleranzen. Maßgeblich für die Ausführung und Konstruktion der Maschinen, Apparate und Ausrüstungen sind die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Industrienormen. BMA behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, die sich aufgrund der endgültigen Projektierung, der örtlichen Verhältnisse oder als Folge neuer technischer Erkenntnisse ergeben. Alle Zeichnungen, technischen Dokumente oder sonstigen technischen Informationen, die eine Vertragspartei der jeweils anderen vor oder nach Vertragsabschluss vorlegt, bleiben das Eigentum der vorliegenden Vertragspartei und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nicht für andere als jene Zwecke verwendet werden, zu denen sie bereitgestellt wurden. Sie dürfen darüber hinaus ohne schriftliche Zustimmung der vorliegenden Vertragspartei nicht in sonstiger Weise verwendet, kopiert, reproduziert, übertragen oder an Dritte weitergegeben werden.

3.1 Sämtliche Zölle, Steuern, Steuerstrafen oder sonstigen Abgaben, die bei und in Verbindung mit der Erfüllung oder Ausführung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, werden vom Käufer getragen. Darüber hinaus hat der Käufer alle erforderlichen Benachrichtigungen, Informationen, Auskünfte und alle sonstigen Erklärungen, die den zuständigen Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gegenüber abzugeben sind, abzugeben, auch wenn dies nach den ausländischen geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen Aufgabe von BMA wäre.

4.1 Das Lieferdatum und die Lieferzeit ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung von BMA. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt außerdem voraus, dass der Käufer eine eventuell notwendige Einfuhrgenehmigung rechtzeitig beschafft und BMA Nummer, Datum und Laufzeit der Einfuhrlizenz bekannt gibt und dass eine rechtzeitige Einigung über alle technischen Fragen erzielt wird, deren Klärung die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss späteren Verhandlungen vorbehalten haben.

4.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf, die Liefergegenstände das Werk verlassen haben oder die Versandbereitschaft dem Käufer angezeigt worden ist. BMA hat das Recht, Teillieferungen vorzunehmen.

4.4 Kommt BMA mit der Lieferung in Verzug, so kann der Käufer eine Verzugsentschädigung verlangen; dies gilt jedoch nicht, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass dieser keinen Schaden erlitten hat. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5%, maximal jedoch 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Weitere Schadensersatzansprüche aufgrund von Lieferverzug sind, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten seitens BMA ausgeschlossen.

4.5 Lieferungen von Maschinen, Apparaten und Ausrüstungen und die Lieferzeit können beeinflusst werden von beispielsweise verringerten Kapazitäten von Frachttransporten, betriebsbedingtem Shutdown, behördlich angeordnetem Shutdown, Reisebeschränkungen oder Import- oder Exportbeschränkungen in Deutschland, dem Zielland, der Region,

in der sich die Baustelle befindet oder einem notwendigen Transitlandes.

Ein Verzug aufgrund der oben genannten Gründe oder als Konsequenz der oben genannten Gründe, für den BMA nicht alleinig verantwortlich ist, berechtigt den Käufer nicht zur Geltendmachung einer Verzugsentschädigung nach Ziffer 4.4.

4.6 Jede Entsendung des Personals und jede vereinbarte Einsatzzeit ist vorbehaltlich des Folgenden:

- a. zum Zeitpunkt der Entsendung gibt es keine Einreise-, Ausreise- oder Fortbewegungseinschränkungen oder geschlossene Grenzen im Zielland oder der Region, in der sich die Baustelle befindet.
- b. zum Zeitpunkt der Entsendung gibt es keine Ausreise- oder Fortbewegungsbeschränkungen in Deutschland
- c. zum Zeitpunkt der Entsendung gibt es keine Reisebeschränkungen in einem notwendigen Transitland
- d. der Käufer hat auf der Baustelle zusätzliche Maßnahmen ergriffen, die die Ansteckung des BMA Personals verhindert. Diese zusätzlichen Maßnahmen legt der Käufer BMA zur Prüfung und Genehmigung nicht später als 5 Werktagen vor dem geplanten Einsatz in schriftlicher Form vor. Ohne eine Genehmigung der zusätzlichen Maßnahmen kann der Einsatz verschoben werden.
- e. zum Zeitpunkt der Entsendung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass nach Einreise in das Zielland oder nach Einreise in die Region, wo die Baustelle gelegen ist, oder dass nach Wiedereinreise nach Deutschland im Anschluss der Entsendung, der oder die Entsendeten in Quarantäne müssen und
- f. zum Zeitpunkt der Entsendung liegen keine ähnlichen unverhältnismäßigen Umstände vor, die eine sichere Einreise oder Ausreise in das Zielland bzw. eine sichere Ausreise oder Wiedereinreise nach Deutschland verhindern können.

BMA haftet nicht für Schäden oder Verluste, wenn aufgrund der oben genannten Umstände ein Personaleinsatz abgebrochen, eine Entsendung nicht oder nicht rechtzeitig stattfinden kann.

5.1 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung von BMA. Der Käufer ist nicht berechtigt, die vereinbarten Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen, die er ggf. gegenüber BMA hat, aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt. Alle Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn sie auf einem deutschen Bankkonto von BMA ohne Abzug von im Ausland entstehenden Bankspesen jeder Art eingegangen sind.

5.2 Ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht zu der bestimmten Zeit vornimmt. Der Käufer hat für rückständige Zahlungen Verzugszinsen ab Fälligkeit zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

5.3 BMA behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Sollte dieser Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Liefergegenstände befinden, nicht zulässig sein, stattdessen aber ähnliche Rechte, behält sich die BMA diese Rechte vor. Der Käufer ist verpflichtet, BMA als Verkäuferin bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen.

6.1 Nach Maßgabe der folgenden Bedingungen des Artikels 6 Absätze 2-9 inklusive, wird BMA alle Mängel oder Nichtübereinstimmungen (im Folgenden als Mängel bezeichnet) beheben, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Werkstattauführung beruhen. Schutzvorrichtungen gegen Gefahren bei der Benutzung des Liefergegenstandes werden mitgeliefert, soweit dies vereinbart ist; ihr Fehlen über diese Lieferpflicht hinaus stellt keinen Mangel dar.

6.2 Die Mängelbeseitigungspflicht besteht nur für solche Mängel, die innerhalb von 12 Monaten ohne Rücksicht auf die tatsächliche

Betriebsdauer auftreten (Gewährleistungsfrist) und vom Käufer BMA unverzüglich anzeigt sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Tag, an dem der Liefergegenstand in Betrieb gesetzt oder in Benutzung genommen wird. Verzögern sich die Lieferung, Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen, die BMA nicht zu verantworten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft des Liefergegenstandes.

6.3 Der Käufer muss BMA die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, angezeigte Mängel zu überprüfen und binnen angemessener Frist zu beseitigen. Die Entscheidung, ob der Mangel durch Reparatur am Aufstellungsort und/oder im Auslieferungswerk oder durch Ersatzlieferung behoben werden soll, liegt im Ermessen von BMA. Für den Fall, dass die Reparatur, als Folge einer solchen Entscheidung, am Aufstellungsort mit Unterstützung durch Spezialisten von BMA erfolgt, trägt BMA die Kosten für deren Anwesenheit. Ersetzte defekte Teile stehen BMA zur Verfügung.

6.4 Wenn BMA, innerhalb einer angemessenen Frist, die oben genannten Pflichten nicht erfüllt, kann der Käufer per schriftlicher Mitteilung eine letzte Frist für die Erfüllung der Pflichten durch BMA setzen. Unterlässt es BMA, ihren Pflichten innerhalb einer solchen letzten Frist nachzukommen, kann der Käufer die erforderlichen Reparaturen mit der notwendigen Sorgfalt durchführen. In diesem Falle erstattet BMA dem Käufer die tatsächlichen, nachgewiesenen Auslagen in dem in Artikel 6 Absatz 3, übermäßiger

Beanspruchung, Unfällen, ungeeigneten Betriebsstoffen, mangelhaftem Grundmauerwerk oder ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Witterungs- und anderen Natureinflüssen.

6.8 Die Einhaltung der sich aus Artikel 6 ergebenden Verpflichtungen von BMA setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

6.9 Abgesehen von den in Artikel 6 Absätze 1-8 genannten Verpflichtungen haftet BMA nicht für Mängel. Dies gilt auch für alle Schäden, die durch einen Mangel verursacht werden können, einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und sonstiger Folgeschäden. Diese Beschränkung der Haftung von BMA gilt nicht in den unter Artikel 8.1 definierten Fällen.

7.1 Weder BMA noch ein ihr angeschlossenes Unternehmen übernimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Haftung, Gewährleistung, Zusage, Garantie oder Verpflichtung bezüglich der Qualität oder Leistung des Liefergegenstandes und/oder eines Teils des Liefergegenstandes als diejenige, die in Artikel 6 oben bestimmt ist.

8.1 In keinem Fall übernimmt BMA die Haftung für Folgeschäden aller Art, insbesondere nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder andere wirtschaftliche Verluste. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens BMA oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus gilt dieser Haftungsausschluss nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet BMA begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Außerdem gilt der Haftungsausschluss nicht bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Der genannte Haftungsausschluss gilt darüber hinaus nicht bei Mängeln, die BMA arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit BMA garantiert hat.

9.1 Erwirbt der Käufer einen Liefergegenstand, der mit einer Schnittstelle für smart4sugar ausgestattet ist, ist die Nutzung der damit zusammenhängenden Dienste durch den Käufer abhängig von seiner Zustimmung zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen und Datenschutzvorschriften sowie seiner Beachtung der am Ort der Nutzung geltenden rechtlichen, technischen und geographischen Gegebenheiten.

9.2 Die Maschinendaten bzw. Betriebsdaten des Käufers werden gespeichert und an BMA übermittelt.

festgelegten Umfang.

6.5 Wo sich ein Mangel nicht, wie in Artikel 6 Absatz 4 festgelegt, erfolgreich beheben lässt, hat der Käufer Anspruch auf eine Minderung des Vertragspreises im Verhältnis zum verringerten Wert der gelieferten Waren, vorausgesetzt, dass eine solche Minderung in keinem Fall 5 % des Vertragspreises übersteigt. Wenn der Mangel so wesentlich ist, dass dem Käufer der Nutzen aus dem Vertrag in signifikantem Umfang entgeht, kann der Käufer von dem Vertrag per schriftlicher Mitteilung an BMA zurücktreten. Der Käufer hat dann Anspruch auf Entschädigung für einen etwaig erlittenen Verlust bis zu maximal 0,1 % der Vertragssumme.

6.6 Die Gewährleistungspflicht von BMA erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die durch Materialien verursacht werden, die auf vom Käufer gelieferten oder vorgeschriebenen Materialien oder auf einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

6.7 Die Gewährleistungspflicht von BMA gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich festgelegten Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Sie erstreckt sich nicht auf Mängel, deren Ursache erst nach Gefahrenübergang eingetreten ist. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: mangelhafter Lagerung und Instandhaltung, unsachgemäßem Transport und unsachgemäßer Aufstellung durch den Käufer, nicht ordnungsgemäßem Betrieb, Änderungen ohne schriftliche Genehmigung von BMA, mangelhaft ausgeführter Reparatur durch den Käufer, normaler Abnutzung,

9.3 BMA ist berechtigt, diese Daten unentgeltlich auszuwerten, sie zu speichern, zu verarbeiten und uneingeschränkt für interne Zwecke zu verwenden, solange der Käufer nicht der Speicherung und der Übermittlung gemäß Artikel 9 Absatz 2 ausdrücklich widerspricht.

9.4 Eine Weitergabe der vorgenannten Daten an Dritte seitens BMA ist nur zulässig, wenn sie in anonymisierter Form erfolgt oder der Käufer auf Anfrage einer solchen Weitergabe ausdrücklich zustimmt.

10.1 Wenn ein Ursprung bescheinigt werden soll oder ein Ursprungszeugnis benötigt wird, muss der Kunde die Erstellung des Ursprungszeugnisses vor Vertragsabschluss schriftlich bei BMA anfragen. Die durch den Verwaltungsaufwand und die Erstellung des Ursprungszeugnisses ausgelösten Kosten werden separat abgerechnet. Die Erstellung des Ursprungszeugnisses kann zur Verlängerung der Lieferzeit führen.

10.2 BMA erstellt keine Präferenzklärungen. Soweit im Einzelfall für selbstgefertigte Teile die Präferenzeigenschaft geprüft und bei Erfüllung der Bedingungen auf den Handelspapieren bescheinigt wird, werden hierfür anfallende Kosten dem Käufer separat in Rechnung gestellt.

11.1 Für den Fall, dass die Erfüllung der Lieferungen und Leistungen durch BMA aufgrund von Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Epidemien, Erdbeben, Feuer, Sturm oder Überschwemmung, Transportbehinderungen oder Transportschäden oder aufgrund anderer Umstände, die sich der Kontrolle der BMA entziehen, nicht möglich ist, wird BMA von der Pflicht zur Lieferung und Leistung für die Dauer der Auswirkungen solcher Hindernisse entbunden. BMA ist verpflichtet, den Käufer nach Eintritt des Falles höherer Gewalt unverzüglich hiervon zu unterrichten und auf Wunsch des Käufers den Fall der höheren Gewalt glaubhaft zu machen.

12.1 Alle aus dem Liefervertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

12.2 Der Liefervertrag unterliegt deutschem materiellem Recht. Die Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln (Incoterms) finden Anwendung.